

TOP 80:

Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 52/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), mit der Eisenbahn (RID) und mit der Binnenschifffahrt (ADN) werden in einem zweijährigen Rhythmus fortentwickelt und insbesondere den international geltenden UN-Modellvorschriften angepasst. Mit der vorliegenden Verordnung werden die zum 1. Januar 2017 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen. Neben der in erster Linie zu ändernden Gefahrgutverordnung, Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) waren gleichzeitigen Änderungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), der Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV) sowie der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) erforderlich, um diese an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Einen Schwerpunkt bilden zusätzlich die Regelungen zur Fahrwegbestimmung im Straßenverkehr, die mit dem Ziel der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit überarbeitet und neu strukturiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

